# Bebauungsplan

Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde – Teil A"

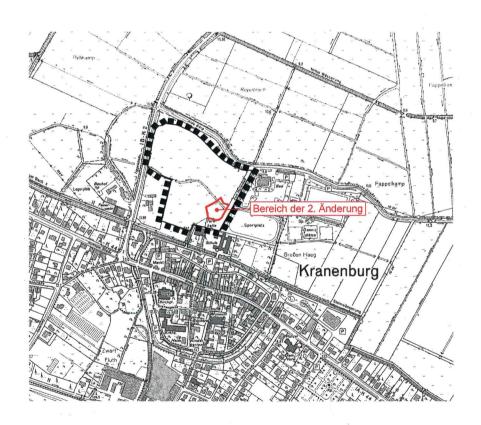
Entwurf

\_ 2. Änderung

Begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Gemeinde Kranenburg



#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3			
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich				
1.2	Planungsanlass / Planungsziel				
1.3	Derzeitige Situation				
1.4	Planverfahren	4			
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben				
2	Bauliches Konzept	5			
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5			
3.1	Art der baulichen Nutzung	5			
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6			
3.2.1	Bauweise und Geschossigkeit	6			
3.2.2	Grund- und Geschossflächenzahl	6			
3.3	Überbaubare Flächen / Bauweise	7			
3.4	Ortsbild und baugestalterische Festsetzungen	7			
4	Verkehrliche Erschließung	7			
4.1	Anbindung an das überörtliche Straßennetz	7			
4.2	Ruhender Verkehr	7			
5	Natur und Landschaft / Freiraum	8			
5.1	Biotop- /Artenschutz	8			
5.2	Schutzgebiete	10			
6	Ver- und Entsorgung	11			
7	Altlasten- und Kampfmittelvorkommen	11			
8	Immissionsschutz	12			
9	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	12			
10	Vorfahransvormark	12			

### Gutachten

 Uppenkamp und Partner, Schallgutachten zu Lärmauswirkungen auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.
 30 in Kranenburg, Ahaus, Oktober 2002, Ergänzung vom 08.07.2004, aktualisiert am 19.05.2016

#### Einsichtnahme von Unterlagen

 Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

# 1 Allgemeine Planungsvorgaben

# 1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hatte am 07.07.2016 beschlossen, den nördlich der historischen Ortslage liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde – Teil A" nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern (1. Änderung), um auf einer in seiner Größe nicht mehr benötigten Grünfläche / Spielplatz einen 2-Gruppen Kindergarten errichten zu können. Dieser soll in das angrenzende Allgemeine Wohngebiet mit einbezogen werden.

Inzwischen wird für den errichteten Kindergarten bereits eine Erweiterung um zwei Gruppen erforderlich. Daher hat der Rat der Gemeinde am 23.01.2020 eine 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Grenzen des 0,23 ha großen Änderungsbereiches sind im Änderungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Erfasst werden die Parzellen 561 und 562 der Flur 12, Gemarkung Kranenburg.

#### 1.2 Planungsanlass / Planungsziel

Planungsziel ist den Kindergarten nach Nordosten zu erweitern.

Der restliche nordöstliche Teil der Parzelle verbleibt als ausreichend großer Spielplatz mit 530 m² erhalten.

Die Größe des bisherigen Spielangers ergab sich seinerzeit aus Gründen des Immissionsschutzes als Abstandsfläche zum östlich angrenzenden Sportplatz. Die Voraussetzungen hatten sich aufgrund des verlagerten Sportbetriebes verändert (siehe Punkt 8 der Begründung), sodass eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet aus Immissionsschutzgründen auch für den Kindergarten möglich wurde.

#### 1.3 Derzeitige Situation

Der zu ändernde Bebauungsplan liegt nördlich des historischen Ortskerns von Kranenburg und gehört zum Denkmalbereich "Historischer Ortskern der Ortschaft Kranenburg".

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ist hinsichtlich der Wohnbebauung vollständig umgesetzt. Der Änderungsbereich der vorliegenden 2. Änderung ist bisher als "Parkanlage, Kleinkinderspielplatz" festgesetzt und entsprechend mit Spielgeräten bestanden; eine Grüngestaltung im Sinne von Gehölzanpflanzungen wurde nicht vorgenommen.

Die mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke grenzen direkt im Norden, Nordwesten und Westen an den Spielplatz. Der im Osten jenseits der Straße "Zum Hallenbad" angrenzende Sportplatz zeigt derzeit eine Rasenfläche. Im Süden des Änderungsbereiches liegt ein Schulzentrum mit Sporthalle.

#### 1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Bebauungsplanes Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde Teil A" von ca. 5,1 ha und des Änderungsbereichs von 0,23 ha von und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Kranenburg daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m², finden in dem Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

#### 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich "Wohnbaufläche" dar. Somit wird die geplante Änderung direkt aus der derzeitigen FNP-Darstellung entwickelt, auch wenn der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde"

durch Grünflächenfestsetzung hier das dem Wohngebiet zuzuordnende Spielplatzangebot sichert.

#### 2 Bauliches Konzept

Als konkretes bauliches Konzept soll der Zwei-Gruppen-Kindergarten um zwei weitere Gruppen nach Nordosten erweitert werden und einen weiteren Teil der Spielplatzfläche in Anspruch nehmen.

Die verbleibende Spielplatzfläche ist mit ca. 500 m² ausreichend für den Bedarf des Baugebietes. Weitere Spielmöglichkeiten werden im unmittelbar angrenzenden Sport- und Schulgelände angeboten.

Als kommerziell zu nutzende Anlage, die auch künftig flexibel für andere im Allgemeinen Wohngebiet zulässige Einrichtungen zur Verfügung stehen soll, wird der Änderungsbereich in das angrenzende Allgemeine Wohngebiet einbezogen.

#### 3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Zur Umsetzung der Planungsziele werden die folgenden Änderungspunkte für den Änderungsbereich erforderlich.

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

 Änderung von "Öffentliche Grünfläche – Spielanger" in "Allgemeines Wohngebiet"

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Ausgeschlossen werden jedoch - wie im Gesamtbebauungsplan - auch für den Änderungsbereich die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe, Tankstellen, etc.), um das städtebauliche Ziel für Wohnen und Kindergarten zu sichern.

Die geplante Kindergartenerweiterung ist gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO als "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" zulässig.

Insgesamt soll allerdings für mögliche wohnverträgliche sonstige Nutzungen, die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (2) BauNVO zulässig sind, zumindest planungsrechtlich die Möglichkeit offengehalten werden, soweit derartige Einrichtungen hier überhaupt ihre Standortgunst sehen.

Ausgeschlossen ist im Gesamtbebauungsplan außerdem gem. § 1 (5) BauNVO Einzelhandel, um nachteilige Auswirkungen auf die Ein-

zelhandelsstruktur im Ortskern auszuschließen. Die gemäß § 4 (2) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet sonst zulässigen Einrichtungen der Nahversorgung werden in diesem Fall in dem unmittelbar angrenzenden Ortskern bzw. in der geplanten Ortskernerweiterung im Osten ausreichend angeboten.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 3.2.1 Bauweise und Geschossigkeit

Entsprechend dem städtebaulichen Gesamtkonzept des Bebauungsplanes wird im Änderungsbereich nur eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die gem. § 89 BauO NW festgesetzte Dachneigung von 35° - 42° in Verbindung mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m erlaubt im jeweiligen Umfang gem. Landesbauordnung den Ausbau des Dachraumes bis zu 75 % der Grundfläche. Diese Festsetzungen gelten auch für den Änderungsbereich.

Für das konkrete Bauvorhaben der Kindergartenerweiterung soll jedoch eine Flachdachlösung möglich bleiben (0° - 42°). Damit bleibt jedoch auch eine spätere höhere Ausnutzung mit Obergeschoss möglich.

Um eine aufgrund der Lage im Denkmalbereich der historischen Ortslage unangemessene Höhenentwicklung auszuschließen und die Baukörperhöhen aufeinander abzustimmen, ist die Firsthöhe mit max. 9,0 m festgesetzt. Die Bezugshöhe für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße. Diese Festsetzungen gelten auch für den Änderungsbereich.

Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind im Bebauungsplan max. 2 Wohneinheiten zugelassen. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass durch die Errichtung von Kleinstwohnungen nachträgliche negative Auswirkungen entstehen, z.B. durch einen erhöhten Stellplatzbedarf.

Im Hinblick auf das konkrete Bauvorhaben der Kindergartenerweiterung wird jedoch die Festsetzung "Einzelhäuser" durch "offene Bauweise" ersetzt.

#### 3.2.2 Grund- und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird mit GRZ 0,4 festgesetzt und entspricht damit der Obergrenze laut § 17 BauNVO. Die Erhöhung gegenüber der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ 0,3 wird aufgrund der konkreten Kindergartenplanung erforderlich.

Die Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4) BauNVO für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten wird zudem nicht ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch

Kombination von Grundflächenzahl und festgesetzter Geschossigkeit die Überschreitung der It. BauNVO zulässigen Obergrenze ausgeschlossen ist.

#### 3.3 Überbaubare Flächen / Bauweise

Die überbaubare Fläche erfasst im Änderungsbereich die bauliche Ergänzung des Kindergartens durch Baugrenzen.

Garagen und Nebenanlagen bleiben außerhalb dieser überbaubaren Flächen ausgeschlossen.

Die Stellplätze für den Kindergarten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren auf eigenem Grundstück bedarfsgerecht angeboten.

#### 3.4 Ortsbild und baugestalterische Festsetzungen

Um ein Wohnquartier mit gestalterischem Anspruch zu verwirklichen, wurde gem. § 89 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB eine Gestaltungsvorschrift erlassen. Diese soll auch "nachbarschützenden" Charakter haben, ein homogen gestaltetes Wohnquartier bieten und damit einen entsprechend hohen Imagewert sichern.

Die Gestaltungsvorschriften gelten auch im Änderungsbereich mit der selben Begründung wie für den Gesamt-Bebauungsplan.

#### 4 Verkehrliche Erschließung

#### 4.1 Anbindung an das überörtliche Straßennetz

Die Anbindung des Wohngebietes an die Nord-Ost-Tangente "Alde Börg" erfolgt über die Straße "Zum Hallenbad".

Der Änderungsbereich wird weiterhin von Osten über die Straße "Zum Hallenbad" erschlossen.

#### 4.2 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze für den Änderungsbereich werden gem. BauO NW auf dem Baugrundstück angeboten.

#### 5 Natur und Landschaft / Freiraum

# 5.1 Biotop-/Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Fachliteratur zurückgegriffen.

Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich nördlich der Ortslage Kranenburg, innerhalb der geschlossenen Ortschaft umfasst eine Fläche von rund 0,23 ha Größe. Das Plangebiet wird in östlicher Richtung durch die Straße "Zum Hallenbad" mit anschließend aufgegebenem Sportplatz und in südlicher Richtung durch die Burgstraße begrenzt. Westlich und nördlich schließt unmittelbar eine bestehende Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an.

Der Änderungsbereich selbst stellt sich als Kindergarten mit gepflegtem, großflächigem Kinderspielplatz dar. Die Fläche ist - soweit nicht von Spielgeräten bestanden - als Vielschnittrasen entwickelt. Ein Gehölzaufwuchs fehlt (vgl. Abb).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.



Abb. Blick in das Plangebiet aus südwestlicher Richtung. März 2016.

#### · Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) können im Plangebiet (Messtischblatt 4202, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) potentiell 29 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1). Dazu gehören 6 Säugetier-, 22 Vogelarten und eine Reptilienart

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS)\*\* für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Stand: Januar 2020. Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen Gebaeu = Gebäude.

Art Wissenschaftlicher Name Deutscher Name			Erhaltungszustand in	Gaert	Gebaeu
			NRW (ATL)		
Säugetiere					
Myotis brandtii	<b>Große Bartfledermaus</b>	N	U	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	В	G-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	В	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	В	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	В	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	В	G-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	В	unbek.	(FoRu), (Na)	
Ciconia ciconia	Weißstorch	В	G -		FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	В	U-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	В	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	В	· U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	В	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	В	U	Na .	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	В	G	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	В	U-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	В	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	В	S	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	В	U	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	В	unbek.	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	В	S	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	В	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	В	unbek.	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	В	G	Na	FoRu
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	N	U		FoRu

- \* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationennw.de/artenschutz/de/arten/bla tt (Messtischblatt 4202). Abgerufen: Januar 2020.
- \*\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkata ster/. Abgerufen: Januar 2020.

#### Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung des Planvorhabens (bauliche Erweiterung des bestehenden Gebäudes), der Lage des Änderungsbereiches im Siedlungsraum, der gegebenen Störungsintensität durch die Nutzung des Spielplatzes, aber auch der Ausstattung mit Grünstrukturen, die als tatsächliche Fortpflanzungs-/ Ruhestätte bzw. essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten geeignet wären – sind artenschutzrechtliche Konflikte auf Basis vorliegender Informationen nicht anzunehmen:

Durch die behutsame bestandserhaltende Erweiterung des Gebäudes sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte i.S. einer Tötung / Verletzung gegenüber an Gebäude gebundene **Fledermausarten** (vgl. Tab. 1) zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population oder auch eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Gem. § 44 (5) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall weiterhin erfüllt. Essentielle Nahrungshabitate, die unter das Schutzregime des § 44 (1) fallen, sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung der im Änderungsberiech vorhandenen Grünstrukturen (Spielplatz mit Vielschnittrasen), der aktuellen Nutzung, der Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Kranenburg und der Größe kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie auch europäischer Vogelarten ("Allerwelts-Arten") ausgeschlossen werden. Bei Durchführung des Vorhabens wird nicht gegen das Tötungs-, Störungs- und Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage ist im Änderungsbereich ein Vorkommen von Reptilien (Schlingnatter) möglich. Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme und der dabei erfassten Biotopstrukturen, die offensichtlich nicht den Habitatansprüchen der Schlingnatter entsprechen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art im Sinne des § 44 (1) BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden, auch aufgrund der vorhandenen Nutzung und daraus resultierenden Störung.

#### Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind nicht erforderlich.

#### 5.2 Schutzgebiete

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden; ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von unter 200 m zum in nördlicher Richtung befindlichen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401). Hierdurch wird der It. Verwaltungsvorschrift angegebene Abstand von 300 m bei dem i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind unterschritten. Aufgrund der Tatsache, dass der Änderungsbereich des Kindergartens durch mindestens zwei mit Ein-/ Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücksreihen, der derzeit schon bestehenden Spielplatzfläche sowie Gehölze und die "Alde Börg" Straße von dem Vogelschutzgebiet getrennt wird sowie vor dem Hintergrund des Gegenstandes der 2. Änderung des Bebauungsplanes bei dem der bereits bestehende Kindergarten lediglich vergrößert werden soll, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele offenkundig auszuschließen.

Mit Erweiterung des Kindergartens ist kein Flächenentzug des Vogelschutzgebietes verbunden. Veränderungen der Habitatstruktur einschließlich abiotischer Standortfaktoren sind nicht ersichtlich. Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste können ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Einwirkung (Schall, Bewegung) ist durch einen Kindergarten prinzipiell zu erwarten, jedoch in vorliegendem Fall durch die Vergrößerung nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Dafür ist der Änderungsbereich vom Vogelschutzgebiet zu weit entfernt und wird durch die bestehende Bebauung mit Häusern entsprechend abgeschirmt. Stoffliche Einwirkungen, Strahlung und eine gezielte Beeinflussung von Arten ist nicht zu erwarten.

#### 6 Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze stehen für den Änderungsbereich zur Verfügung.

#### 7 Altlasten- und Kampfmittelvorkommen

Ein Verdacht auf Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte besteht aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung im Änderungsbereich nicht.

Kampfmittelvorkommen sind im gesamten Gebiet grundsätzlich nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

#### 8 Immissionsschutz

Der Sportplatz östlich des Änderungsbereiches wurde als Lärmemittent dem Konzept des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugrunde gelegt mit dem Ergebnis, dass der derzeitige Spielplatz als Schutzgrünfläche seiner Zeit nicht in das Allgemeine Wohngebiet einbezogen wurde.

Eine Aktualisierung des Gutachtens\* basiert auf verändertem Spielbetrieb, der auf einen Bereich östlich verlegt wurde. Die an den Änderungsbereich angrenzende Rasenspielfläche wird gelegentlich noch von der Grundschule genutzt, steht aber für normalen Spielbetrieb nicht zur Verfügung.

Für den Änderungsbereich werden als Ergebnis des Gutachtens die geltenden Immissionsrichtwerte vom Spielbetrieb der Sportanlage zu den Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen eingehalten bzw. unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu prognostizieren.

\* Uppenkamp + Partner: Schallgutachten zu Lärmauswirkungen auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 in Kranenburg. Ahaus, Oktober 2002, einschließl. Ergänzung vom 08.07.2004 und Aktualisierung vom 19.05.2016.

# 9 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet liegt im Denkmalbereich des historischen Ortskerns Kranenburg. Auf die ortsbildverträgliche Höhenentwicklung wurde in Punkt 3.2.1 eingegangen. Außerdem ist auf die Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW hingewiesen.

#### 10 Verfahrensvermerk

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörd1en und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem.

§ 1(6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonsti-

gen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Sonstige Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert gültig – soweit für die Änderung relevant – und nicht ausdrücklich für die vorliegende Änderung aufgehoben werden.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg Coesfeld, im Februar 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

# **Anhang**

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

# A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

maßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhei der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der öktologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerwellsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe  Stufe III: Ausnahmeverfahren  Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei ei urgnäischen Vogel-	
Plan-/Vorhabentrager (Name): Gemeinde Kranenburg Antragstellung (Datum): 06.02.2021  Der Rat der Gemeinde Kranenburg hatte am 07.07.2016 beschlossen, den nördlich der historischen Ortslage liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30. Nordbereich Hallenbad / Rohde – Teil A'n nach den Vorso des Baugesetzbuches zu andem (1. Anderung), um auf einer in seiner Größe incht mehr benötigten Grünfläche Spielplatz einen 2-Gruppen Kindergarten erichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten er Erweiterung erforderlich ist, hat der Rat nummen die 2. Anderung beschlossen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für o.g. Erweiterung zu schaffen.  Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)  Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja ne des Vorhabens ausgelöst werden?  Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlegen "Art-für-Art-Protokolf") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)  Nur wenn Frage in Stufe I. "ja":  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs— ja nraßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüfft wurden: Begründung Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.n. keine erhei der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermellcharen oder Totungen und kein signifikant erhöhetes Totungsrisch). Es handet sich um Ingaste bzw. um Allerwellsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe Interesses gerechtfertigt?  2. Konnen zumutbare Altermativen a	
Der Rat der Gemeinde Kranenburg hatte am 07.07.2016 beschlossen, den nördlich der historischen Ortslage liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde – Teil A" nach den Vorsot des Baugesetzbuches zu andem (1. Anderung), um auf einer in seiner Größe nicht mehr benötigten Grünfläche Spielplatz einen 2-Gruppen Kindergarten errichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erwichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erwichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erwichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erwichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erwichten gerichten voraussetzungen für og. Erweiterung zu schaffen.  Stufe II: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)  Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja m. des Vorhabens ausgelöst werden?  Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-Nir-Art-Protokolf") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)  Nur wenn Frage in Stufe I. "ja":  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen intel. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung. Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (dh. keine erhei der lötzlane Population, keine Beeinfrachtigung der öktolgeschen Funktion ihrer Lebensstatten sowie keine Been erheiten der Totungen und kein signifikant erhörbtes Totungsrisiko). Es handelt sich um irrgaste bzw. um Alterweitsarten mit einem gunstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu enhmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor. die eine vertiefe	nderung
liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 "Nordbereich Hallenbad / Rohde – Teil Ar nach den Vorss des Baugesetzbuches zu ändem (1. Änderung), um auf einer in seiner Größe nicht mehr benötigten Grünflache Spielplatz einen 2-Gruppen Kindergarten errichten zu können. Da inzwischen für den errichteten Kindergarten erweiterung erforderlich ist, hat der Rat nunmehr die 2. Änderung beschlossen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für og. Erweiterung zu schaffen.  Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)  Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung	0
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung	e/
Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung	
Nur wenn Frage in Stufe I "ja":  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- maßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhei der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweitsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine emst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor. die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe  Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	iein
Nur wenn Frage in Stufe I "ja":  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  Begründung Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erheit der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe  Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erheit der lokalen Population, keine Beeinfrächtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebenstätten sowie keine unvermeidbaren oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor. die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe  Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhei der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um fingtäste bzw. um Allerweltsarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfe ennenswerten Bestand der Populationen des überwiegenden öffentlichen interesses gerechtfertigt?  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	nein
Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	3.3301 #000
Nur wenn Frage in Stufe II ,,ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	
<ol> <li>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</li> <li>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</li> <li>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-</li> </ol>	
	nein nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":  ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (well bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorllegt)  Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.